



Information:

## Hektarertragsregelung

Der Hektarertrag für die bestimmten Weinanbaugebiete Rheingau und Hessische Bergstraße ist auf jeweils **100 hl/ha** Wein festgesetzt. Die für die Berechnung des Gesamthektarertrages eines Betriebes maßgebliche Fläche ist die Ertragsreiblefläche ab dem zweiten Standjahr nach der Pflanzung (siehe aktueller Weinbaukarteibescheid).

Bei Weinbergsflächen in Flurbereinigungsverfahren gelten Sonderregelungen. Hierzu wenden Sie sich bitte an das Team der Weinbaukartei des Dezernates Weinbau.

## Überrahmenregelungen für Erzeugerinnen und Erzeuger in Hessen

Erzeugnisse aus Hektarerträgen **über 100 hl/ha und bis 120 hl/ha** dürfen folgendermaßen verwendet werden:

1. Überlagerung: Diese Übermenge kann als Wein oder Sekt b.A. über das Erntejahr hinaus im eigenen Betrieb gelagert werden. Ist in einem der folgenden Erntejahre, die Erntemenge des Betriebes geringer als der Hektarhöchstertag, so ist ein Ausgleich der überlagerten Menge bis zum Erreichen des Hektarhöchstertages (100 hl/ha) möglich.
2. Traubensaft: Aus der Übermenge darf im eigenen Betrieb Traubensaft hergestellt und als solcher in den Verkehr gebracht werden.
3. Destillation (auch zu Trinkalkohol)

Sofern überlagerungsfähige Übermengen in Ihrem Betrieb vorhanden sind, erhalten Sie vom Dezernat Weinbau eine Vermarktungsmeldung, in der die Verwendung der Übermenge nachgewiesen werden muss.

Erzeugnisse aus Hektarerträgen **über 120 hl/ha** dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden und müssen bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu Industriealkohol durch eine zugelassene Verschlussbrennerei destilliert werden (Nachweis erforderlich).

## Berechnung des Hektarertrages

Die Berechnung des Hektarertrages erfolgt auf Basis der Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung. Die Erntemenge ist generell in Liter Wein ohne Wein- (Hefe-) Trub anzugeben. Eine ggf. durch Anreicherung entstandene Mehrmenge und die Volumenminderung durch Konzentration sind zu berücksichtigen.

Zuvor verkaufte Erzeugnisse (Trauben, Maische, Most, teilweise gegorener Traubenmost) gehen in die Erntemenge mit ein und sind folgendermaßen in Liter Wein umzurechnen:

100 kg Trauben / Maische entsprechen 78 Liter Wein

100 Liter Most / teilweise gegorener Traubenmost entsprechen 100 Liter Wein

Die Süßreserve und der Traubensaft werden nicht über die oben angegebenen Faktoren in Liter Wein umgerechnet, sondern sind in der Höhe der in das Herbstbuch eingetragenen Menge anzugeben.

### **Für zugekaufte Erzeugnisse gelten hinsichtlich Übermengen folgende Regelungen:**

Verkäufer von Erzeugnissen dürfen nur vermarktungsfähige Mengen (keine Übermengen) verkaufen. **Ausnahme:** Bei dem Verkauf der gesamten Ernte als Trauben oder Most eines Weinbaubetriebes, der keine eigene Kelteranlage besitzt, dürfen Übermengen an einen Käufer abgegeben werden. Dieser Käufer ist dann verpflichtet, die entstandenen Übermengen zu überlagern und /oder ggf. zu destillieren (siehe Übermengenregelung für Erzeuger oben).

Zugekaufte Übermengen im Sinne der Hektarhöchsttragsregelung (> 100 hl/ha) können NICHT ausgeglichen werden!

Durch das Pressen und die Weinbereitung können beim Käufer auch Übermengen aus zugekauften Erzeugnissen entstehen. Diese Übermengen dürfen bis zu 20 % der zugekauften Menge überlagert werden. Übermengen, die über 20 % der zugekauften Menge liegen, sind bis zum 15. Dezember des auf die Erzeugung folgenden Jahres zu destillieren.

### **Berechnung eventueller Übermengen bei zugekauften Erzeugnissen**

Aus 1000 Liter zugekauftem Most dürfen maximal 1000 Liter Wein inkl. einer evtl. Anreicherung in den Verkehr gebracht werden.

Aus 1000 kg zugekauften Trauben dürfen maximal 780 Liter Wein inkl. einer evtl. Anreicherung in den Verkehr gebracht werden.

Dies bedeutet, dass trotz niedriger Erträge beim abgebenden Winzer (z.B. 60 hl/ha) bei der aufnehmenden Kellerei oder einem aufnehmenden Weingut Übermengen entstehen können, die der Destillationspflicht unterliegen.

### **Achtung:**

Übermengen aus zugekauften Erzeugnissen können NICHT mit Mindermengen aus eigener Produktion verrechnet werden!

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 9 - 11 des Weingesetzes vom 18. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung

§§ 10, 10a der Weinverordnung vom 21. April 2009 in der jeweils gültigen Fassung

§ 29 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002

§§ 8, 8a, 8b der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung

### **Ansprechpartner**

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2 Weinbau

Team Weinbaukartei

Tel. 06123/905840

[weinbaukartei@rpda.hessen.de](mailto:weinbaukartei@rpda.hessen.de)

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/weinbaukartei>